

## **Satzung der Gemeinde Eichwalde über die Nutzung der öffentlichen Freifläche am Zeuthener See (Badewiesensatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in ihrer Sitzung am 14.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für das Grundstück in der Gemarkung Eichwalde, Lindenstraße 5, Flur 7, Flurstücke 127 und 241. Sie schließt alle darauf befindlichen Anlagen und Geräte für Spiel, Sport und Erholung ein. Sie gilt nicht für die durch Dritte vertraglich genutzten Flächen.
- (2) Im Weiteren gilt die Satzung für die in der Anlage 1 dargestellte Teilfläche A-B-C-D-A des Grundstücks in der Gemarkung Eichwalde, Lindenstraße 4, Flur 7, Flurstücke 133 und 134.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

Die Satzung regelt die Nutzung und Benutzung der öffentlichen Freifläche. Die Bestimmungen des Bundes- und des Landesimmissionsschutzgesetzes, die Freizeitlärm-Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg sowie die dazugehörigen Richtlinien und Verordnungen in ihren jeweils geltenden Fassungen finden Anwendung.

### **§ 3 Benutzung der Badewiese**

- (1) Jeder hat die Möglichkeit, die öffentliche Freifläche zum Zwecke der Erholung, Freizeitgestaltung und sportlichen Betätigung nach Maßgabe dieser Satzung grundsätzlich unentgeltlich zu nutzen.
- (2) Auf der öffentlichen Freifläche hat jeder im Rahmen der Zweckbestimmung sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Die Hinweisschilder sind zu beachten. Insbesondere sind die Benutzungszeiten für das Volleyballspielfeld, die Basketballanlage, die Tischtennisplatte und den Spielplatz einzuhalten.
- (4) Die Benutzung der öffentlichen Freifläche geschieht zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung der Gemeinde Eichwalde zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf der öffentlichen Freifläche besteht nicht.

### **§ 4 Verhalten auf der öffentlichen Freifläche**

Auf der öffentlichen Freifläche ist es untersagt

1. in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr (Nachtzeit im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Bluetooth-Boxen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente zu betreiben oder zu spielen, es sei denn dies geschieht so leise, dass die Nachtruhe anderer Personen dadurch nicht gestört werden kann,
2. durch Betrunkenheit andere zu stören,
3. Betäubungsmittel zu konsumieren,
4. die Notdurft außerhalb der Toilettenanlage zu verrichten,
5. Anwohner und anderer Besucher durch Lärm zu belästigen,

6. ein oder mehrere Tiere mitzuführen oder frei laufen zu lassen,
7. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu zerstören,
8. sie mit Kraftfahrzeugen oder Anhängern aller Art zu befahren oder diese abzustellen; davon ausgenommen sind Krankenfahrstühle und andere als in § 24 Abs. 1 StVO genannten Rollstühle, die jedoch nur Schrittgeschwindigkeit fahren dürfen,
9. Materialien jeglicher Art abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
10. zu zelten, zu nächtigen oder zu kampieren,
11. Glasflaschen oder Glasbehälter mitzubringen,
12. das Grundstück durch Papier, Glas und andere Abfallstoffe zu verunreinigen sowie Gebäude, Bänke, Schilder und sonstige Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
13. Lagerfeuer abzubrennen und Grillanlagen aufzustellen oder zu benutzen,
14. Veranstaltungen durchzuführen,
15. Werbeschilder oder sonstige Werbeträger aufzustellen oder anzubringen,
16. Festzelte, Verkaufswagen, Bühnen und sonstige ortsfeste Bauten oder fliegende bauliche Anlagen aufzustellen oder zu errichten.

## **§ 5 Beseitigungspflicht**

Wer die öffentliche Freifläche verunreinigt oder ihre Bestandteile beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen; ansonsten erfolgt die Wiederherstellung durch die Gemeinde Eichwalde auf Kosten des Verursachers.

## **§ 6 Ausnahmegenehmigung**

- (1) Die Gemeinde Eichwalde kann bei Vorliegen eines überwiegend öffentlichen Interesses eine Ausnahmegenehmigung, die über die Nutzung nach § 3 und § 4 hinausgeht bzw. diese Einschränkungen aufhebt, erteilen.
- (2) Die Veranstaltungen Rosenfest, Badewiesenfest und Sommerkino, welche in Zusammenarbeit und mit Unterstützung der Gemeinde durchgeführt werden, sind anerkannt und können jährlich stattfinden.
- (3) Zusätzlich können weitere Veranstaltungen auf der Badewiese stattfinden. Die Gesamtzahl der Veranstaltungen ist auf jährlich fünf begrenzt. Für diese Veranstaltungen sind bis zum 15. Januar eines jeden Jahres Bewerbungen inklusive Veranstaltungskonzept bei der Gemeinde Eichwalde einzureichen.
- (4) Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 und § 4 für Veranstaltungen im Sinne des Absatzes (3) ist schriftlich und 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeinde Eichwalde zu stellen.
- (5) Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 und § 4 zur Erweiterung des Freizeitangebotes und temporärer Imbissversorgung sind schriftlich und mindestens 14 Tage vor Beginn der beantragten Ausnahme bei der Gemeinde Eichwalde zu stellen.
- (6) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben und ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter oder auf Grund sonstigen Rechts erforderlicher Genehmigungen, Zustimmungen oder Anzeigen. Die erteilte Ausnahmegenehmigung ist zu befristen und kann mit Nebenbestimmungen versehen sein. Sie ist widerruflich und nicht übertragbar. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ausnahmegenehmigung.
- (7) Die Ausnahmegenehmigung muss bei der Ausübung der erlaubten Tätigkeit mitgeführt und dienstlich berechtigten Mitarbeiter der Gemeinde Eichwalde oder sonstigen Behörden und beauftragten Dritten auf Verlangen vorgezeigt werden.
- (8) Mit dem Erlöschen der Ausnahmegenehmigung hat der Antragsteller alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den ursprünglichen Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (9) Kommt der Antragsteller mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde nach Ablauf einer ihm gesetzten

angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

- (10) Die Beanspruchung der öffentlichen Freifläche auf Grund einer Ausnahmegenehmigung ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

## **§ 7 Entgelte**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Freifläche gemäß § 6 ist ein Nutzungsentgelt von 0,30 EUR / je angefangenen m<sup>2</sup> beanspruchte Fläche pro Nutzungstag zu entrichten. Entgeltpflichtig gegenüber der Gemeinde Eichwalde ist der Antragsteller.
- (2) Für den Antragsteller entsteht mit der Erledigung des Antragsverfahrens eine Verwaltungsgebühr entsprechend der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung.
- (3) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Einzelheiten der Entgeltabrechnung werden in der Ausnahmegenehmigung nach § 6 festgesetzt.
- (5) Wird die erteilte Ausnahmegenehmigung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung des Entgeltes.
- (6) Von gemeinnützigen Vereinen wird bei Vorlage des aktuellen Freistellungsbescheides des Finanzamtes kein Nutzungsentgelt erhoben.

## **§ 8 Benutzungssperre**

Aus gartenpflegerischen und anderen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen kann die öffentliche Freifläche oder Teilflächen derselben vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

## **§ 9 Hausrecht**

Das unmittelbare Hausrecht übt die Gemeinde Eichwalde durch ihre Mitarbeiter und Beauftragten aus. Den Anweisungen der Mitarbeiter und der Beauftragten haben Besucherinnen und Besucher unverzüglich Folge zu leisten.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Freifläche erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde Eichwalde übernimmt gegenüber dem Berechtigten keinerlei Haftung für die Sicherheit der von ihm auf die öffentliche Freifläche verbrachten Sachen. Die Gemeinde haftet gegenüber dem Berechtigten auch nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der öffentlichen Freifläche und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Berechtigten und die von ihm erstellten Anlagen ergeben.
- (3) Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet gegenüber der Gemeinde dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Sicherheit anderer nicht beeinträchtigt. Weiterhin haftet er für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich
  1. gegen die Nutzung gemäß § 3 Absatz (2) und (3) verstößt,
  2. gegen die Verbote aus § 4 Absatz (1) Ziffer 1. und Ziffern 3. – 16. verstößt,
  3. entgegen § 6 die öffentliche Freifläche ohne eine erforderliche Ausnahmegenehmigung nutzt,
  4. den in der Ausnahmegenehmigung erteilten Bestimmungen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
  5. der Beseitigungspflicht gemäß § 5 nicht oder nicht vollständig nachkommt,
  6. sich einer Benutzungssperre gemäß § 8 widersetzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 EUR bis 1.000 EUR geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde ist der Bürgermeister der Gemeinde Eichwalde.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Eichwalde über die Nutzung der öffentlichen Freifläche am Zeuthener See (Badewiesensatzung) vom 25. Februar 2015 außer Kraft.

Eichwalde, 15.05.2024

gez. Jörg Jenoch  
Bürgermeister